

**Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 8. Abschnitt:

**„8. Abschnitt (entfallen)**

§ 38 (entfallen)“

2. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Dienstnehmerinnen, die gemäß § 4 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, besteht dieser Anspruch nicht für Zeiten, während derer ein Anspruch nach § 15a LBBG 2001 oder § 48 Abs. 8 Bgld. LVBG 2013 besteht.“

3. Nach § 27 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Eine Dienstnehmerin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, deren oder dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

4. § 34 Abs. 2 Z 5 entfällt.

5. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „Bescheiderlassung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof“; dem § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Teilzeitbeschäftigung rechtskräftig abgelehnt, kann die Beamtin binnen einer Woche nach Rechtskraft bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.“

6. In § 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof“.

7. Der 8. Abschnitt entfällt.

8. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,

3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2013,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2013,
6. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 470/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 448/2009,
7. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 26/2013.“

9. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 18 Abs. 2, § 27 Abs. 9a, § 34 Abs. 4 und 5 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten § 34 Abs. 2 Z 5 und der 8. Abschnitt außer Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Beamtinnen und Beamte einerseits sowie Vertragsbedienstete andererseits werden im Mutterschutz- und Väterkarenzrecht ohne sachliche Rechtfertigung teilweise unterschiedlich behandelt.
2. Einige Bestimmungen im Bgld. MVKG entsprechen nicht mehr der durch Novellen zu anderen Gesetzen geänderten Rechtslage.

### **Ziele:**

1. Sachlich gebotene Gleichbehandlung aller Landes- und Gemeindebediensteten im Mutterschutzrecht und Väterkarenzrecht.
2. Anpassung von Bestimmungen des Bgld. MVKG an die aktuelle Rechtslage.

### **Inhalt:**

1. Einschränkung der Möglichkeit, Vertragsbedienstete während einer Elternteilzeit zu zeitlichen Mehrleistungen heranzuziehen, analog zur Regelung für Beamtinnen und Beamte. Gleichstellung der Beamtinnen und Beamten mit Vertragsbediensteten bei der Inanspruchnahme von Ersatzkarenz.
2. Klarstellung, dass während eines individuellen absoluten Beschäftigungsverbot ein Leistungsanspruch nicht nach dem Bgld. MVKG, sondern nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht. Berücksichtigung der Aufhebung des Karenzurlaubsgeldgesetzes durch BGBl. I Nr. 120/2012 im Bgld. MVKG.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit dem geltenden EU-Recht.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Inhalt des Entwurfes**

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Regelungen:

1. Einschränkung der Möglichkeit, Vertragsbedienstete während einer Elternteilzeit zu zeitlichen Mehrleistungen heranzuziehen, analog zur Regelung für Beamtinnen und Beamte.
2. Gleichstellung der Beamtinnen und Beamten mit Vertragsbediensteten bei der Inanspruchnahme von Ersatzkarenz.
3. Klarstellung, dass während eines individuellen absoluten Beschäftigungsverbotes ein Leistungsanspruch nicht nach dem Bgld. MVKG, sondern nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht.
4. Berücksichtigung der Aufhebung des Karenzurlaubsgeldgesetzes durch BGBl. I Nr. 120/2012 im Bgld. MVKG.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind weder für das Land noch für die Gemeinden mit einem Mehr- oder Minderaufwand verbunden.

#### **C. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### **Zu Z 1 und 7 (Inhaltsverzeichnis und 8. Abschnitt):**

Durch Art. 22 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012 (Dienstrechts-Novelle 2012) wurde das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben, da ihm kein inhaltlicher Anwendungsbereich mehr zukommt. Aus den gleichen Erwägungen wäre jene Bestimmung des Bgl. MVKG aufzuheben, die auf das Karenzurlaubsgeldgesetz verweist, und das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

### **Zu Z 2 (§ 18 Abs. 2):**

In § 15a LBBG werden für Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis zum Land hatten, auch die Ansprüche während eines individuellen Beschäftigungsverbotes gemäß § 4 Abs. 3 Bgl. MVKG (einer „vorzeitigen Schutzfrist“) geregelt. § 18 Abs. 2 Bgl. MVKG normiert ebenfalls welche Ansprüche während des individuellen Beschäftigungsverbotes zustehen. Wenngleich die im LBBG 2001 enthaltene Regelung als speziellere und spätere der allgemeineren im MSchG vorgeht, soll dies nunmehr ausdrücklich klargestellt werden. Für Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis zum Land hatten, sind die Ansprüche während des individuellen Beschäftigungsverbotes nunmehr in § 48 Abs. 8 LVBG 2013 geregelt. Hinsichtlich des Entgeltfortzahlungsanspruchs nach § 18 Abs. 2 Bgl. MVKG ist allerdings zu beachten, dass dieser nicht für Zeiten besteht, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG bezogen wird (§ 18 Abs. 3 Bgl. MVKG), er besteht folglich nur subsidiär. Wird kein Wochengeld bezogen, so wäre sowohl § 18 Abs. 2 Bgl. MVKG als auch § 48 Abs. 8 LVBG 2013 vom Wortlaut anwendbar. Deshalb soll ausdrücklich geregelt werden, dass für die Zeit, während der Ansprüche nach § 48 Abs. 8 LVBG 2013 bestehen, die Regelung des § 18 Abs. 2 Bgl. MVKG nicht zum Tragen kommt.

### **Zu Z 3 und 4 (§ 27 Abs. 9a und § 34 Abs. 2 Z 5):**

Beamtinnen und Beamte, deren Wochendienstzeit aufgrund von Bestimmungen des BDG 1979 herabgesetzt ist, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 63 Abs. 3 LBDG 1997) zu Dienstleistungen über die maßgebende Wochendienstzeit hinaus herangezogen werden. § 34 Abs. 2 Z 5 Bgl. MVKG sieht die gleichen Voraussetzungen für Beamtinnen und Beamte vor, die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgl. MVKG in Anspruch nehmen. Aufgrund der Regelung des § 42 LVBG 2013 werden die entsprechenden Bestimmungen des LBDG 1997 auch für Vertragsbedienstete für anwendbar erklärt. Vertragsbedienstete, die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgl. MVKG in Anspruch nehmen, sind hievon jedoch nicht erfasst und es fehlt auch eine derartige Regelung im Bgl. MVKG. Für die Privatwirtschaft ist in § 19d Abs. 8 AZG vorgesehen, dass Teilzeitbeschäftigte nach MSchG bzw. VKG zu Mehrarbeit nicht verpflichtet werden dürfen. Somit besteht lediglich für Vertragsbedienstete, die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgl. MVKG beanspruchen keine entsprechende Regelung. Diese erfolgt nunmehr durch Erweiterung des Anwendungsbereiches der im Bgl. MVKG bereits enthaltenen Bestimmung auf Vertragsbedienstete.

### **Zu Z 5 (§ 34 Abs. 4):**

Bis dato kann, wenn bei Beamtinnen und Beamten die Teilzeitbeschäftigung abgelehnt wird, bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung, statt der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch genommen werden. Was nach Rechtskraft geschieht ist im Gegensatz zu den für private Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen nicht geregelt. Diese können nämlich für den Fall, dass die Teilzeitbeschäftigung endgültig abgelehnt wird, Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Da die Regelungen für Beamtinnen und Beamte einerseits und für Vertragsbedienstete andererseits bis zur Rechtskraft gleich geschaltet sind, soll nunmehr auch nach Rechtskraft eine dem Bereich der Vertragsbediensteten entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte aufgenommen werden. Weiters soll im Hinblick auf die Einführung der Landesverwaltungsgerichte der Begriff „Bescheiderlassung“ durch den sowohl Bescheide als auch förmliche richterliche Akte umfassenden Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden.

### **Zu Z 6 (§ 34 Abs. 5):**

Anpassung an § 23 Abs. 8 Z 4 MSchG.

### **Zu Z 8 (§ 43 Abs. 3):**

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgl. MVKG verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

### **Zu Z 9 (§ 45 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.